

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 18. Sitzung
des Kreistages**

(XV. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 18.09.2013, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2011 des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 014/2649/XV/2013
4. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012
Vorlage: 20/2652/XV/2013
5. Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 20/2662/XV/2013

6. Erweiterung der Martinusschule in Kaarst um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
Vorlage: 40/2677/XV/2013
7. Anträge
- 7.1. Antrag der CDU- und FDP- Kreistagsfraktionen auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Abundanzumlage" vom 05.09.2013
Vorlage: 010/2690/XV/2013
8. Mitteilungen
- 8.1. Sitzungskalender 2014
Vorlage: 010/2661/XV/2013
9. Anfragen
10. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss - Bilanz zum 31.12.2012
Vorlage: 507/2667/XV/2013
2. Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, des Geschäftsberichtes 2012 sowie des Prüfungsberichtes 2012 des Kreiskrankenhauses Grevenbroich St. Elisabeth
Vorlage: 540/2687/XV/2013
3. Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, des Geschäftsberichtes 2012 sowie des Prüfungsberichtes 2012 des Kreiskrankenhauses Dormagen
Vorlage: 540/2688/XV/2013
4. Personalangelegenheiten
5. Anträge
6. Mitteilungen
7. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I/II</u> Erdgeschoss 02181/601-2110/2120
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Fraktion UWG/Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 014/2649/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.09.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Der Entwurf des ersten Gesamtabchlusses wurde vom Kreiskämmerer aufgestellt, der sich dabei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bediente, und mit Datum vom 20.02.2013 dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der vom Landrat bestätigte Entwurf wurde in der Sitzung des Kreistages vom 6.3.2013 eingebracht und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach § 116 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss. Zur Durchführung der Prüfung bedient er sich der Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 GO NRW).

Der Gesamtabschluss 2011 ist von der Rechnungsprüfung dahingehend geprüft worden, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht Nr. 12/1320 über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 des Rhein-Kreises Neuss zusammengefasst und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8.7.2013 den von der Rechnungsprüfung vorgelegten „Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 des Rhein-Kreises Neuss“ beraten und sich diesen einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes zu Eigen gemacht. Der auf den Seiten 20 und 21 wiedergegebene Bestätigungsvermerk wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 8.7.2013 vom Ausschussvorsitzenden unterzeichnet.

Der „Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 des Rhein-Kreises Neuss“ ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung übersandt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat weiterhin beschlossen, dem Kreistag die nachfolgende Beschlussempfehlung zu unterbreiten.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag nimmt den „Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 des Rhein-Kreises Neuss“ – Bericht Nr. 12/1320 – und den „Uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses“ vom 8.7.2013 (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Der Kreistag bestätigt den in der Anlage 2 dargestellten geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2011 gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. §§ 116 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 631.867.886,39 €
und einem Jahresfehlbetrag von 7.165.406,54 €.
3. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß §§ 116 und 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat uneingeschränkt Entlastung aus.

Anlagen:

Bestätigungsvermerk_GA2011

Gesamtbilanz und Gesamtergebnis 2011

Rhein-Kreis Neuss

Zu TOP 3 der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.07.2013

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung des Gesamtabchlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2011 beraten, macht ihn sich zu eigen und erteilt den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Gesamtabchluss des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2011, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, nach § 116 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Rhein-Kreises Neuss wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des

Rhein-Kreises Neuss sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage des Rhein-Kreises Neuss.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Neuss/Grevenbroich, 08. Juli 2013



Wilhelm Küpper
Vorsitzender des Rechnungs-
prüfungsausschusses



Günter Hassels
Leiter der Rechnungsprüfung

Gesamtbilanz zum 31.12.2011

AKTIVA	31.12.2011 EUR	PASSIVA	31.12.2011 EUR
Anlagevermögen	494.498.457,34	Eigenkapital	115.948.139,61
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.823.971,67		
Sachanlagen	460.071.907,56		
Finanzanlagen	31.602.578,11	Sonderposten	109.761.965,87
		Sonderposten für	
		Zuwendungen	108.041.512,20
		sonstige Sonderposten	1.720.453,67
Umlaufvermögen	71.574.266,22	Rückstellungen	249.952.201,48
Vorräte	3.872.541,38	Pensionsrückstellungen	159.524.105,55
Forderungen u. sonst.		sonstige Rückstellungen	90.428.095,93
Vermögensgegenstände	39.032.838,11		
Liquide Mittel	28.668.886,73	Verbindlichkeiten	153.882.237,06
		aus Krediten für Investitionen	128.089.992,53
Aktive		zur Liquiditätssicherung	3.824,61
Rechnungsabgrenzung	65.795.162,83	aus Lieferungen u. Leistungen	11.024.099,75
		sonstige Verbindlichkeiten	14.764.320,17
		Passive	
Summe AKTIVA	631.867.886,39	Rechnungsabgrenzung	2.323.342,37
		Summe PASSIVA	631.867.886,39

Gesamtergebnisrechnung 2011

	<u>2011</u> EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	7.676.227,45
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	246.298.200,30
3. Sonstige Transfererträge	2.629.597,32
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44.092.426,14
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	110.479.333,56
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	55.073.897,70
7. Sonstige ordentliche Erträge	18.925.092,16
8. Aktivierte Eigenleistungen	1.066.895,36
9. Bestandsveränderungen	31.414,43
10. Ordentliche Gesamterträge	486.273.084,42
11. Personalaufwendungen	-121.335.174,34
12. Versorgungsaufwendungen	-1.910.068,09
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-85.396.355,62
14. Bilanzielle Abschreibungen	-21.853.121,83
15. Transferaufwendungen	-161.790.262,56
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-97.652.489,90
17. Ordentliche Gesamtaufwendungen	-489.937.472,34
18. Ordentliches Gesamtergebnis	-3.664.387,92
19. Finanzerträge	2.229.715,76
20. Finanzaufwendungen	-5.730.734,38
21. Gesamtfinanzergebnis	-3.501.018,62
22. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-7.165.406,54
23. Außerordentliche Erträge	0,00
24. Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25. Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
26. Gesamtjahresergebnis	-7.165.406,54

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2652/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.09.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012

Sachverhalt:

Gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 95 GO NW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung → § 38 GemHVO
- der Finanzrechnung → § 39 GemHVO
- den Teilrechnungen → § 40 GemHVO
- der Bilanz → § 41 GemHVO
- dem Anhang → § 44 GemHVO.
Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel (§ 45 GemHVO), ein Forderungsspiegel (§ 46 GemHVO) und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 47 GemHVO) beizufügen.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen → § 48 GemHVO.

Gemäß § 96 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag gehen mehrere Verfahrensschritte voraus:

§ 95 (3) GO	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Landrat • Weiterleitung des bestätigten Entwurfs an den Kreistag
§ 101 (1) GO	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss • Erstellung des Prüfungsberichtes mit Aufnahme des Bestätigungsvermerks bzw. des Vermerks über seine Versagung
§ 101 (2) GO	<ul style="list-style-type: none"> • Gelegenheit zur Stellungnahme vor Abgabe des Prüfungsberichtes
§ 101 (3) GO	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses in einem Bestätigungsvermerk
§ 101 (7) GO	<ul style="list-style-type: none"> • Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
§ 101 (8) GO	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung • Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk abzugeben
§ 96 (1) GO	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses durch den Kreistag • Gleichzeitige Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages • Entscheidung über die Entlastung des Landrates
§ 96 (2) GO	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde • Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die Jahresabschlüsse 2007 bis 2012 wurden wie folgt aufgestellt:

	Entwurf in den Kreistag eingebracht	Feststellung durch den Kreistag
2007	17.06.2009	23.09.2009
2008	10.03.2010	14.07.2010
2009	08.12.2010	30.03.2011
2010	21.09.2011	21.12.2011
2011	19.09.2012	19.12.2012
2012	18.09.2013	17.12.2013 (geplant)

Der vom Kreiskämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2012 wird in der Sitzung eingebracht.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2012 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2662/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.09.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Gebühren für die Einrichtung und Führung eines Ökokontos

Durch Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5 a Abs. 1 Landschaftsgesetz (ÖkokontoVO) vom 18.04.2008 können Kreise und kreisfreie Städte im eigenen Interesse oder auf Antrag für andere ein Ökokonto einrichten.

Gemäß § 8 der ÖkokontoVO sind für die Ökokontoführung auf Antrag für andere, das Anerkennungsverfahren sowie die Abnahme und Prüfung kostendeckende Entgelte zu erheben. Die Allgemeine Verwaltungsgebühren-Ordnung (AVerwGebO NRW) gibt den Gebührenrahmen vor.

Damit die Gebühren für ein Ökokonto rechtmäßig erhoben werden können, ist die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss zu ergänzen. Zur besseren Übersicht ist die neue Fassung des Gebührentarifs als Anlage beigelegt.

Zurzeit liegen zwei Anträge auf Einrichtung eines Ökokontos vor.

Beschlussempfehlung:

**Änderungssatzung
zur Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss
vom 22.12.1999, zuletzt geändert am 14.07.2010**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der geltenden Fassung (GV. NRW. S. 646/GV. NRW. S. 474), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der geltenden Fassung (GV. NRW. S. 712/GV. NRW. S. 687), des Heimgesetzes vom 7.

August 1974 in der geltenden Fassung (BGBl. I S. 1873), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 91), des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000 in der geltenden Fassung (GV. NRW. S. 568) sowie des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 in der geltenden Fassung (BGBl. I S. 1120, 2521, 2544) beschließt der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss folgende Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung vom 22.12.1999:

§ 1

(1) Im Gebührentarif wird folgende neue Ziffer 6 eingefügt:

Einrichtung und Führung eines Ökokontos

- 6.1 Führung eines externen Ökokontos sowie Abnahme und Prüfung eines Ökokontos:
Die Gebühr richtet sich nach der Dauer der Amtshandlung. Je angefangene Stunde werden die Stundensätze der jeweiligen Laufbahn der Handelnden zugrunde gelegt, die im Runderlass des Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“, in der jeweils gültigen Fassung, bekannt gegeben sind.
- 6.2 Anerkennungsverfahren
- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 6.21 | Gebühr für die Ablehnung der Anerkennung einer Ökokontofläche | 25,00 EUR |
| 6.22 | Gebühr für die Anerkennung einer Ökokontofläche | |
| | bis 1 ha | 50,00 EUR bis 500,00 EUR |
| | über 1 ha bis 5 ha | 500,00 EUR bis 1.500,00 EUR |
| | über 5 ha bis 10 ha | 1.500,00 EUR bis 2.000,00 EUR |
| | über 10 ha bis 15 ha | 2.000,00 EUR bis 2.550,00 EUR |
| | über 15 ha | 2.550,00 EUR |

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:
GEBÜHRENTARIF - neue Fassung

GEBÜHRENTARIF mit Rahmengebühren zur Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss

Tarif- ziffer	Leistung / Amtshandlung / Tätigkeit	R A H M E N G E B Ü H R E N	
1	Abschriften, Beglaubigungen, Bescheinigungen u. ä.		
1.1	Abschriften und Auszüge von Hand gefertigt; je angefangene 5 Arbeitsminuten	von 3,00 EUR	bis 10,00 EUR
1.2	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen o. ä., soweit nicht bei 1.1 enthalten, jeweils	von 1,50 EUR	bis 10,00 EUR
1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien o. ä., je Seite	von 3,00 EUR	bis 10,00 EUR
1.4	Fertigung einer Kopie, DIN A 4 oder andere Größe, je Blatt	von 0,50 EUR	bis 2,00 EUR
1.5	Herausgabe eines Landschaftsplanes, komplett als Druckfassung; je nach Umfang	von 15,00 EUR	bis 21,00 EUR
1.6	Herausgabe eines Landschaftsplanes, aufgearbeitet als Teilvergrößerung, Plan- zusammenfassung oder ähnliches gemäß Auftragserteilung; je nach Umfang	von 3,00 EUR	bis 30,00 EUR
1.7	Fertigung einer Ozalid - Pause	von 15,00 EUR	bis 30,00 EUR
1.8	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangearklärungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch; für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	von 20,00 EUR	bis 40,00 EUR
1.9	Ausstellung einer Verzichtserklärung gemäß § 36 a Landschaftsgesetz NRW	25,00 EUR	
1.10	sonstige Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse; für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	von 20,00 EUR	bis 40,00 EUR
2	Prüfungen		
2.1	Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Verbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird nach Zeitauf- wand berechnet. Je Prüfungstag je Prüfer/in wird wie folgt berechnet: Dauert die Prüfung nur einen Teil des Tages, so ist der entsprechende Anteil zu entrichten, mindestens jedoch die Hälfte der Tagesgebühr. Sofern im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist, werden keine Gebühren erhoben.	von 289,00 EUR	bis 480,00 EUR
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortschaften		
3.1	Zufahrten und Zugänge		
3.11	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücke, je Wohneinheit; jährlich	von 13,00 EUR	bis 130,00 EUR
3.12	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Industrierwerken, Einkaufs- und Gartenzentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, Gartenbau- und Baum- schulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tätigkeiten; jährlich	von 64,00 EUR	bis 3.200,00 EUR

15/28



	3.13	von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben; jährlich Zufahrten und Zugänge von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind gebührenfrei.	von 13,00 EUR	bis 320,00 EUR
	3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann Leitungen aller Art mit Zubehör (über - oder unterirdisch) im überwiegend privaten Interesse, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.		
	3.21 a)	bis zu einem Jahr; einmalig	von 13,00 EUR	bis 280,00 EUR
	3.21 b)	längerdauernd; jährlich	von 80,00 EUR	bis 280,00 EUR
	3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
	3.31	Leitungen aller Art mit Zubehör (über - oder unterirdisch) im überwiegend privaten Interesse, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen. Je angefangenen Meter; jährlich	von 0,50 EUR	bis 6,00 EUR
	3.4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann Wartehallen sowie Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb sind gebührenfrei.		
16/28	3.41	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkaufsfläche		
	3.41 a)	bis zu einem Jahr; einmalig	von 13,00 EUR	bis 103,00 EUR
	3.41 b)	längerdauernd; jährlich	von 25,00 EUR	bis 103,00 EUR
	3.42	Automaten; jährlich	von 13,00 EUR	bis 103,00 EUR
	3.43	Verladestellen; jährlich	von 25,00 EUR	bis 256,00 EUR
	3.44	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfeinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche wöchentlich jedoch mindestens	von 0,50 EUR 13,00 EUR	bis 5,50 EUR
	3.45	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten		
	3.45 a)	gewerblich, bis zu einem Jahr, einmalig	von 13,00 EUR	bis 256,00 EUR
	3.45 b)	gewerblich, längerdauernd; jährlich	von 25,00 EUR	bis 256,00 EUR
		Für nicht - gewerbliche Zwecke gebührenfrei.		
	3.5	Besondere Veranstaltungen (im Sinne der Straßenverkehrsordnung), wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
	3.51	Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen); täglich	von 50,00 EUR	bis 512,00 EUR
	3.52	Werbeveranstaltungen u. ä.; täglich	von 13,00 EUR	bis 103,00 EUR

3.53 Straßenhandel ohne bauliche Anlagen; täglich von 13,00 EUR bis 103,00 EUR

3.6 Verwaltungsgebühren

3.61 Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben mindestens 25,00 EUR höchstens jedoch 256,00 EUR

3.62 Für sonstige Genehmigungen, Amtshandlungen und Leistungen der Straßenbaubehörde, z.B. gemäß § 25 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NW von 25,00 EUR bis 256,00 EUR
mindestens jedoch 25,00 EUR

und zwar bei baulichen Anlagen je angefangene 500,00 EUR Rohbausumme 0,70 EUR 25,00 EUR

3.63 Zustimmung gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG), z.B. nach § 50 Abs. 3 TKG von 25,00 EUR bis 512,00 EUR

4 Straßenbau einschließlich Grunderwerb

Die Gebühren werden nach den Bau- bzw. Grunderwerbskosten der einzelnen Straßenbaumaßnahmen berechnet, und zwar wie folgt: Bei einem Kostenvolumen

4.1 bis 50.000,00 EUR werden 6,0% als Gebühr erhoben von 30,00 EUR bis 3.000,00 EUR

4.2 bis 200.000,00 EUR werden 4,5% als Gebühr erhoben von 3.000,00 EUR bis 9.000,00 EUR

4.3 bis 500.000,00 EUR werden 3,5% als Gebühr erhoben von 9.000,00 EUR bis 17.500,00 EUR

4.4 über 500.000,00 EUR werden 3,0% als Gebühr erhoben von 17.500,00 EUR bis 75.000,00 EUR

Von den vorstehenden Gebühren werden erhoben für

a) Vorentwurf und Kostenschätzung 10%

b) Entwurf (prüfungsfähig und baureif) 30%

c) Ausarbeitung und Vergabeunterlagen 10%

d) örtliche Bauleitung und Abrechnung 50%.

Die Gebühren der Tarifiziffern 4.1 bis 4.4 werden bei Stufenwechsel solange nach der Höchstsumme der geringeren Stufe mit höherem Gebührensatz berechnet, bis die gleiche Höhe durch Anwendung der nächstfolgenden Stufe erreicht ist.

5 Durchführung des Heimgesetzes

5.1 Erteilung von Auflagen nach § 12 Heimgesetz von 50,00 EUR bis 550,00 EUR

6 Einrichtung und Führung eines Ökokontos

6.1 Führung eines externen Ökokontos sowie Abnahme und Prüfung eines Ökokontos

Die Gebühr richtet sich nach der Dauer der Amtshandlung. Je angefangene Stunde werden die Stundensätze der jeweiligen Laufbahn der Handelnden zugrunde gelegt, die im Runderlass des Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“, in

der jeweils gültigen Fassung, bekannt gegeben sind.

6.2	Anerkennungsverfahren		
6.21	Ablehnung der Anerkennung einer Ökokontopfläche		25,00 EUR
6.22	Anerkennung einer Ökokontopfläche		
	bis 1 ha	von 50,00 EUR	bis 500,00 EUR
	über 1 ha bis 5 ha	von 500,00 EUR	bis 1.500,00 EUR
	über 5 ha bis 10 ha	von 1.500,00 EUR	bis 2.000,00 EUR
	über 10 ha bis 15 ha	von 2.000,00 EUR	bis 2.550,00 EUR
	über 15 ha		2.550,00 EUR

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2677/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.09.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erweiterung der Martinusschule in Kaarst um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Sachverhalt:

Zum 01.08.2013 ist die Martinusschule in Kaarst (Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen) in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergegangen. Bisheriger Schulträger war der Schulverband Kaarst-Korschenbroich. Grundlage des Schulträgerwechsels ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem Schulverband Kaarst-Korschenbroich sowie den Städten Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch vom 28.06.2013. Der Kreistag hatte den Schulträgerwechsel und den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 19.12.2012 beschlossen. Am 18.06.2013 hat der Kreistag ergänzend beschlossen, für die Martinusschule die Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung der Mindestgröße von 144 Schülerinnen und Schülern zu beantragen und die Martinusschule ab dem Schuljahr 2013/2014 um den Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zu erweitern. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 25.07.2013 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, den Schulträgerwechsel sowie (befristet bis zum Ablauf des Schuljahres 2014/2015) die Fortführung der Martinusschule unterhalb der Mindestschülerzahl genehmigt.

Die Entscheidung über die Erweiterung der Martinusschule um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung hat die Bezirksregierung Düsseldorf zurückgestellt. Die Bezirksregierung Düsseldorf benötigt für ihre Entscheidung Beschlüsse des Kreistages und der Schulkonferenz, ob die Erweiterung um den zusätzlichen Förderschwerpunkt in kooperativer oder integrativer Form erfolgen und ob der Antrag für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I oder für beide Stufen gelten soll.

Bei der kooperativen Form werden die Kinder mit den beiden Förderschwerpunkten in zwei separaten Abteilungen unterrichtet. Bei der integrativen Form werden die Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen gemeinsam mit den Kindern unterrichtet, die sowohl den Förderschwerpunkt Lernen als auch den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung haben.

Das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss und die Schulleitung der Martinusschule haben sich dafür ausgesprochen, die Martinusschule um den zusätzlichen Förderschwerpunkt in integrativer Form zu erweitern. Die Erweiterung soll sowohl für die Primarstufe als auch für die Sekundarstufe I gelten. Die Schulkonferenz der Martinusschule wird voraussichtlich Anfang Oktober 2013 über die Erweiterung um den zusätzlichen Förderschwerpunkt beraten.

Da die Bezirksregierung Düsseldorf ein Votum des Schulträgers bis zum 31.08.2013 erwartet, hat die Verwaltung vorbehaltlich der erforderlichen Gremienbeschlüsse bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt, dass die Martinusschule in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I um den Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in integrativer Form erweitert wird.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, dass die Martinusschule in Kaarst (Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen) ab dem Schuljahr 2013/2014 in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I um den Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in integrativer Form erweitert wird.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.09.2013

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2690/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.09.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU- und FDP- Kreistagsfraktionen auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Abundanzumlage" vom 05.09.2013

Anlagen:

Resolution CDU + FDP



CDU



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreis Neuss

Herrn
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss
Kreishaus Neuss, Oberstraße 91
41460 Neuss

05.09.2013

Resolution gegen die Einführung einer Abundanzumlage durch die rot-grüne Landesregierung

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

wir bitten Sie, die folgende Resolution dem Kreistag am 18.09.2013 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Resolution

Die rot-grüne Landesregierung hat ihre Pläne für eine Zwangsumlage zugunsten der Stärkungspakt-Kommunen konkretisiert. Ab dem kommenden Jahr zahlen 60 besonders steuerstarke (abundante) Kommunen in Nordrhein-Westfalen einen Solidaritätsbeitrag für notleidende Städte und Gemeinden. Laut SPD-Innenminister Ralf Jäger sollen bis zum Jahr 2020 so jährlich 182 Millionen Euro zusammenkommen, die in den sogenannten „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ fließen. In den kommenden sieben Jahren werden die Stadtkassen von vermeintlich gesunden Kommunen insgesamt um mehr als 1,2 Milliarden Euro geplündert.

Der geplante Kommunal-Soli ist eine schallende rot-grüne Ohrfeige für alle solide wirtschaftende Kommunen in NRW! Die rot-grüne Landesregierung bestraft mit der geplanten Abundanzumlage ausgerechnet die solide wirtschaftenden und sparsamen Kommunen, so auch im Rhein-Kreis Neuss die Städte Meerbusch (ca. 2,34 Mio. Euro (Berechnung auf der Basis der 1. Modellrechnung 2014), Neuss (ca. 1,60 Mio. Euro) und Grevenbroich (1,39 Mio. Euro). Mit diesen Plänen droht eine Spaltung der kommunalen Familie. Die rot-grüne Landesregierung führt damit die harten Sparrunden und enormen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, die auch im Rhein-Kreis Neuss in den letzten Jahren erbracht wurden, ad absurdum. Eine vollkommene Demotivierung der Beteiligten ist zu erwarten. Es besteht zudem die große Gefahr, dass die heute vermeintlich starken Kommunen schon morgen durch die rot-grüne Umverteilungspolitik selber zu den Bedürftigen zählen; zumal sich von den 60 abundanten

-1-

Kommunen bereits 16 in der Haushaltssicherung befinden und sogar zwei (u. a. Grevenbroich) einen Nothaushalt haben.

Neben der Modellrechnung hat Innenminister Jäger auch die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (GFG) vorgestellt. Drängender Reformbedarf und wissenschaftliche Erkenntnisse wurden dabei anscheinend außer Acht gelassen. Sollte das Land die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (GFG) so umsetzen, dann würde es damit seine eigenen jüngsten Bemühungen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Städte in Nordrhein-Westfalen teilweise wieder rückgängig machen. Bei den vorgestellten Eckpunkten zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 beläuft sich die faktische Auszahlung durch Befrachtungen für die Einheitslasten und den Stärkungspakt nur auf 20,63 Prozent des Verbundsatzes, obwohl 23 Prozent gezahlt werden müssten.

Obwohl bekannt ist, dass die Gemeindefinanzierung in ihrer heutigen Form nicht mehr funktioniert, hält die rot-grüne Landesregierung an überkommenen Strukturen fest. Trotz der Forderung des Verfassungsgerichtshofs, das GFG an neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen, ignoriert die Landesregierung die Empfehlungen des eigens von ihr in Auftrag gegebenen FiFo-Gutachtens zur „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs“. Statt alte Strukturen an neue Daten anzupassen, zwingt die Landesregierung neue Daten in alte Strukturen.

Der Rhein-Kreis Neuss lehnt daher die verheerende und undurchdachte Umverteilungspolitik der rot-grünen Landesregierung durch die geplante Einführung einer Abundanzumlage strikt ab. Es ist nicht hinnehmbar, dass fehlende Finanzmittel des Bundes und des Landes im Wege der interkommunalen Solidarität durch Eingriffe in den Finanzausgleich und eine Zwangsabgabe aufgebracht werden sollen. Gut wirtschaftende Kommunen im Rhein-Kreis Neuss und in NRW dürfen nicht für ihr verantwortliches und solides Handeln bestraft werden. Vielmehr steht das Land in der Verantwortung, eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen zu gewährleisten, welche die verfassungsrechtlich geschützte Mindestfinanzausstattung beachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Bijan Djir-Sarai MdB
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.08.2013

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2661/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.09.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Sitzungskalender 2014

Sachverhalt:

Die Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse werden auch in das Bürgerinformationsportal des Rhein-Kreises Neuss eingestellt.

Hinweis:

Die Sitzungen des Kreistages am 25.03.2014, 01.07.2014 und 16.12.2014 und des Kreisausschusses am 18.02.2014 finden an einem **Dienstag** statt!

Anlagen:

2014 Sitzungskalender

Sitzungskalender 2014

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss
und seiner Ausschüsse

Ö 8.1

**rhein
kreis
neuss**

Beginn der Sitzungen:

Kreistag und Kreisausschuss 15.00 Uhr
Fachausschüsse/-gremien 17.00 Uhr

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Kreistag			25			18	01		17			16
Kreisausschuss	22	18	19	30	28			20	10	22	19	10
Aufsichtsrat Kreiswerke			24			16						15
Betriebsausschuss Seniorenhäuser					15						13	
Finanzausschuss			11						15			
Jugendhilfeausschuss		20			22					23		
Krankenhausausschuss		24				02		25				01
Kreisverkehrsgesellschaft - Sitzungsbeginn 8.00 Uhr -		19								29		
Kulturausschuss		17			05					27		
Landschaftsbeirat		11			13						04	
Liegenschaftsausschuss											06	
Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss		19								29		
Personalausschuss		26			14				03		26	
Planungs- und Umweltausschuss				01							11	
Polizeibeirat				03							27	
Rechnungsprüfungs- ausschuss			20									03
Rettungsausschuss	28											
Schulausschuss		03			12						10	
Sozial- und Gesundheitsausschuss		13			19				04		20	
Sportausschuss		10							09			
Verwaltungsrat TZG						12					18	

Weitere Auskünfte:

Büro des Landrates
☎ 02181 601-1019
kreistagsbuero@rhein-kreis-neuss.de

Ferientermine:

Weihnachten	23.12.2013 – 07.01.2014
Ostern	14.04.2014 – 26.04.2014
Pfingsten	10.06.2014
Sommer	07.07.2014 – 19.08.2014
Herbst	06.10.2014 – 18.10.2014
Weihnachten	22.12.2014 – 06.01.2015

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Kreistag 010	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2011 des Rhein-Kreises Neuss	
Vorlage 014/2649/XV/2013	5
Bestätigungsvermerk_GA2011 014/2649/XV/2013	7
Gesamtbilanz und Gesamtergebnis 2011 014/2649/XV/2013	9
TOP Ö 4 Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 20	
Vorlage 20/2652/XV/2013	11
TOP Ö 5 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss	
Vorlage 20/2662/XV/2013	13
GEBÜHRENTARIF - neue Fassung 20/2662/XV/2013	15
TOP Ö 6 Erweiterung der Martinusschule in Kaarst um den Förderschwerpunkt Emoti	
Vorlage 40/2677/XV/2013	19
TOP Ö 7.1 Antrag der CDU- und FDP- Kreistagsfraktionen auf Verabschiedung einer	
Vorlage 010/2690/XV/2013	21
Resolution CDU + FDP 010/2690/XV/2013	23
TOP Ö 8.1 Sitzungskalender 2014	
Vorlage 010/2661/XV/2013	25
Sitzungskalender 2014 010/2661/XV/2013	27
Inhaltsverzeichnis	29